

UE 03 „Gewalt aus polizeilicher Sicht“

Formen der Gewalt aus polizeilicher Sicht

Das gesellschaftliche Ziel des fairen Umgangs miteinander mit dem Verzicht auf verbales oder handgreifliches Ausleben von Aggressionen wird offensichtlich nicht immer erreicht. Sich schnell wandelnde gesellschaftliche Veränderungen erschweren jungen Menschen zudem die Übernahme von Normen und Werthaltungen für ein friedliches und respektvolles Miteinander. Bei Ausfall grundlegender Erziehungsprozesse sind verstärkt Defizite zu erwarten.

Unterrichtsziele:

Die Schülerinnen und Schüler

- erkennen die Vielfältigkeit von (schul-) alltäglicher Gewalt in ihrem rechtlichen Ausmaß,
- werden in der Einsicht bestärkt, dass neben den Vorgaben, die sich aus dem Strafrecht ergeben, vor allem das Opfer entscheidet, ab wann Gewalt vorliegt.

Unterrichtsziele

Zielgruppe:

Klassenverband ab Unterstufe

Zielgruppe

Zeitansatz:

Eine Schulstunde (45 Minuten)

Zeitansatz
45 Minuten

Tipps aus der Praxis: „Wenn ich einen Schulunterricht mache, möchte ich, dass die Lehrkraft ebenfalls im Klassenzimmer ist. Zum einen kann die Lehrkraft ihre Aufsichtspflicht nicht an mich übergeben. Zum anderen finde ich, dass die Lehrkraft bei der späteren Weiterarbeit mit ihrer Klasse von der Teilhabe an meinem Unterricht profitiert.

Mit einem Lehrer war das einmal schwierig. Ich hatte das Gefühl, dass er zu häufig dazwischengeredet hat. Vor dem nächsten Unterricht mit einer Klasse bei genau diesem Lehrer habe ich ihm deshalb erklärt, dass es für mich einfacher ist, wenn er sich während des Unterrichts etwas zurückhält.“

Bezug zum Lehrerteil:

Im Lehrerteil befassen sich UE 01 „Gewalt – ein Thema, das alle angeht“ mit den unterschiedlichen Arten von Gewalt und UE 02 „Gewalt ist, wenn ...“ mit der schülergemäßen Wertung gewalthaltigen Handelns. In der UE 01 wird für die Bearbeitung u. a. ein sehr detaillierter Fragebogen, in der UE 02 u. a. die Ihnen eventuell bekannte Methode „Gewaltskala“ vorgeschlagen.

Eine nochmalige allgemeine Klärung des Gewaltbegriffs ist deshalb in keinem Fall notwendig.

Um Doppelungen zu vermeiden, ist es wichtig, dass Sie mit der Lehrkraft im Vorfeld sehr genau absprechen, welche Inhalte Sie zu den „Formen der Gewalt“ überhaupt noch ergänzen sollten – oder ob Sie ggf. komplett auf diesen Baustein verzichten können.

Unterschiedliche Straftatbestände müssen durch die Moderatorin bzw. den Moderator anhand entsprechender Beispiele noch plausibler gemacht werden. Dabei sollten Sie immer Beispiele aufführen und Erfahrungen aus dem Polizeialltag einbringen, welche direkt etwas mit Jugendlichen oder noch besser dem Schulalltag zu tun haben. Das Unterrichtskonzept PIT sieht vor, dass der Inhalt „Formen der Gewalt“ von der Lehrkraft bereits im Vorfeld ihres Unterrichts (mit oder ohne Ihre Beteiligung) abgehandelt wurde. Sie können also davon ausgehen, dass die Schülerinnen und Schüler über entsprechendes Vorwissen verfügen oder sich ggf. im Klassenraum eine Art Wandzeitung befindet, welche die erarbeiteten Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler zu „Formen der Gewalt“ und „Strukturierung der Gewaltformen“ aufzeigt.

Versichern Sie sich bei der Lehrkraft, ob die Schulklasse tatsächlich vorgearbeitet hat.

Vorliegendes Ergebnis:

Tafelbild bzw. Struktur zu den möglichen Formen der alltäglichen Gewalt

- zu den Oberbegriffen:
Gewalt gegen Personen – Gewalt gegen Sachen
- oder auch zu den Oberbegriffen:
verbale – psychische / seelische – physische / körperliche Gewalt.

Ziel Ihres Bausteines ist es, praktische Fallbeispiele und persönliche Erfahrungen mit Ihrem rechtlichen Wissen zu paaren, wiederzugeben und – wenn zeitlich realistisch – ein Tafelbild zu allen möglichen „legalen und illegalen“ Formen der (schul-) alltäglichen Gewalt entsprechend zu ergänzen.

Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform und Materialien	siehe Seite
0 - 5 min	kurzer Einstieg	Vorstellung	24
5 - 20 min	Ist das Gewalt?	Positionierungsübung, Beispiele s. Anlage 03.03	26 33ff und 38
20 - 40 min	Bewertung Erklärung von Begrifflichkeiten	Klassengespräch	27
40 - 45 min	Verabschiedung	optional einzelne Flyer	31

Stellen Sie sich kurz als Person (Name und Alter, evtl. Hinweis auf eigene Kinder) und als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter vor (Dienststelle, seit wann bei der Polizei, Aufgabenbereich). Weisen Sie auf Ihre Kontakte mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit hin. Machen Sie damit deutlich, dass Ihnen die Bedürfnisse und Probleme von Kindern und Jugendlichen geläufig sind.

Vorstellung mit
Einstieg



1.1 Durchführung als Klassengespräch

„Erweiterung bzw. Ergänzung: Gewaltbegriff in seiner strafrechtlichen Relevanz“

(Durchführungsdauer circa 25 Minuten)

thematisches
Arbeiten

- Mit Fokus auf die Absicht der Täterin oder des Täters (Akteurin oder Akteur)
- Mit Fokus auf die Wahrnehmung des Opfers (Betroffene oder Betroffener)

Aus der Praxis: „Schülerinnen und Schüler verwenden den Begriff ‚Opfer‘ seit den 2000er Jahren nicht mehr wertfrei, im Gegenteil, dieser Begriff wird bei jungen Menschen im Regelfall als Beleidigung bzw. Schimpfwort im Sinne von ‚Versager‘ oder ‚Loser‘ gebraucht. Schülerinnen und Schüler verstehen unter dem so verwendeten Begriff ‚Opfer‘ zusätzlich, dass die als solche bezeichnete Person seine Randgruppenstellung selbst verschuldet hat! Auch wenn es für uns ungewohnt erscheinen mag, ist es deshalb sinnvoll, im Unterricht eher mit den Begriffen ‚Geschädigte‘ oder ‚Betroffene‘ (von Gewalt) zu jonglieren.“

Für Ihre Arbeit mit einer Schulklasse ist es nicht erforderlich, eine detaillierte PowerPoint-Präsentation zu erarbeiten. In keinem Fall sollten Sie längere Texte oder Artikel für eine PowerPoint-Präsentation vorsehen. Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig versuchen, die kompletten Texte selbst zu lesen, hierfür haben Sie zu wenig Zeit. Eigentlich möchten Sie mit der Schülerschaft ins Gespräch kommen.

Sie brauchen sich nicht hinter einer PowerPoint „zu verstecken“. Sie haben einen super-spannenden Job, vertrauen Sie darauf, dass die Klasse total interessiert ist an Ihren Inhalten!

Inhalt: „Gewaltbegriff in seiner strafrechtlichen Relevanz“

Bei einem großen Teil der „Formen der Gewalt“ handelt es sich um „illegale Gewalt“. Ihre Aufgabe ist in jedem Fall die schülergemäße Vermittlung von „Gewalt als Straftatbestand“.

Übersicht
„Gewaltstraftaten“,
siehe Anlage 03.01
zu dieser UE

Erklären Sie die für Jugendliche passenden Straftatbestände und die Gesetzeslage anhand entsprechender Beispiele.

- Was ist eine einfache, was eine gefährliche bzw. schwere Körperverletzung?
- Was genau kennzeichnet einen Raub?
- Was ist räuberische Erpressung?
- Ab wann spricht man von einer Sachbeschädigung?
- Was ist Erpressung?
- Was ist eine Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede?

Hinweis: Wenn Sie in einem Schulunterricht nach Beispielen fragen, birgt dies stets die Gefahr, dass die Schülerinnen und Schüler ihre **Berichte zu ausführlich** gestalten und Sie sich nicht nur zeitlich verzetteln. Wenn Schülerinnen und Schüler ganz allgemein von Beispielen erzählen, werden zudem regelmäßig **Fälle** eingebracht, **die nichts mit der Schule oder Jugendlichen zu tun haben**.

Beiträge steuern

Im Unterricht werden Sie ebenfalls regelmäßig die Erfahrung machen, dass Schülerinnen und Schüler, wenn Sie Beispiele einbringen sollen, Vorfälle einbringen, die besonders präsent sind. Also bspw. **Vorfälle, die ganz aktuell passiert sind**, und die eventuell in der Schulgemeinschaft noch gar nicht abschließend und für alle Beteiligten zufriedenstellend aufgearbeitet wurden. Oder besonders krasse Vorfälle, zu denen dann auch gerne Details auftauchen, die Sie i. S. des Legalitätsprinzips in Zugzwang bringen könnten.

Brechen Sie ein Hochploppen emotional geladener Berichte im Unterricht selbst unbedingt ab mit dem Hinweis „Ich merke, DAS muss noch geklärt werden, aber nicht in meiner Anwesenheit.“

Lehrkraft ist anwesend!

Tipp aus der Praxis: „Bei meinen Unterrichten zu Gewalt habe ich oft Probleme mit dem Legalitätsprinzip. Deshalb erkläre ich den Schülerinnen und Schülern direkt zu Beginn, was Legalitätsprinzip bedeutet und wie die Schülerinnen und Schüler sich im Unterricht trotzdem mit tollen Beispielen beteiligen können. Ich erkläre den Schülerinnen und Schülern, dass sie Beispiele und Fragen verallgemeinernd, bspw. nach dem ‚Was wäre wenn – Prinzip‘ einbringen sollen. Ich mache selbst ein solches Beispiel, dass sie verstehen, wie ich das meine.“

WICHTIG: Erklärung der Begrifflichkeiten! Alle Begriffe sollten von allen Schülerinnen und Schülern verstanden worden sein. Bei schwierigeren Begrifflichkeiten (wie z. B. Mobbing, physische und psychische Gewalt oder Nötigung) müssen die Schülerinnen und Schüler befragt werden: „Wer weiß, was dieser Begriff bedeutet?“

Inhalt: „Legale Formen der Gewalt“

Illegale Gewalt registrieren wir nicht nur in der Schule, sondern auch bei Familienstreitigkeiten, Schlägereien, Raubdelikten oder Nötigungen. Ein Großteil der polizeilichen Arbeit befasst sich mit Gewaltphänomenen.

Demgegenüber stehen unterschiedliche Formen der legalen Gewalt, z. B. in Notwehr oder Nothilfe oder durch die Polizei. Die Pflicht des Staates ist es, die Bürgerin bzw. den Bürger vor Gewalt zu schützen.

Versuchen Sie bei der Ergänzung der bereits von der Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld erarbeiteten „Wandzeitung“ die „legalen Formen“ zu berücksichtigen und erklären Sie der Schülerschaft diese anhand entsprechender Beispiele aus dem Schulalltag. Nutzen Sie evtl. vorgeschriebene Kärtchen mit Ihren Beispielen zu „legaler Gewalt“.

- „Der Polizist trägt im Dienst eine Pistole.“
- „Eine Mutter verbietet ihrem Sohn, ein Messer mit in die Schule zu nehmen.“
- „Der Schularzt impft bei einer Reihenuntersuchung die Schüler per Spritze.“ „Ein Schüler schlägt während des Sportunterrichts im Ballspiel einem Mitspieler gegen das Schienbein.“
- „Im Schullandheim machen die Jungs abends eine Kissenschlacht.“
- „Für die Herstellung der Wurstsemmeln für den Pausenverkauf schlachtet der Metzger eine Pute.“

Beispiele zu legalen Formen der Gewalt (im Schulalltag)



1.2 Durchführungsvariante mit Positionierungsübung

„Ist das Gewalt ...?“

(Durchführungsdauer mindestens 40 Minuten)

Diese Übung läuft ähnlich wie die Ihnen evtl. bereits bekannte Gewaltskala ab und funktioniert gerade bei jungen Schülerinnen und Schülern richtig gut.

Bestechend an soziometrischen Übungen (wie dieser Übung) ist, dass die gesamte Gruppe mitmacht und nicht nur einzelne Teilnehmende reden. Alle machen sich Gedanken zu einer konkreten Fragestellung und geben persönliche Meinungen zu erkennen, ohne dass dies in endlose Gesprächsrunden ausarten muss. Zusätzlicher Vorteil ist, dass die Schülerinnen und Schüler ein bisschen in Bewegung sind.

- Installieren Sie Ihre Skala oder Ampel im inneren Bereich Ihres Stuhlkreises: Sie können z. B. ein längeres Stück Tapete ausrollen, auf das Sie im Vorfeld eine Skala von 1 bis 10 aufgezeichnet haben (die Enden am besten mit Kreppklebeband am Boden fixieren). Alternativ dazu legen Sie ein dickes Stück Seil auf den Boden oder Sie kleben beschriftete Papierbögen auf den Boden in entsprechendem Abstand für „finde ich ganz arg schlimm“ bis „das finde ich überhaupt nicht schlimm“.
- Erklären Sie den Spielablauf am besten anhand eines Beispiels und führen Sie die Erklärung auch aktiv anhand Ihrer Skala vor. Nehmen Sie den Schülerinnen und Schülern die Sorge, dass sie sich „falsch positionieren“ könnten. Bei dieser Übung gibt es kein „richtig“ oder „falsch“.
- Fragen Sie nach, ob alle die Übung verstanden haben.

Nun erhalten alle Schülerinnen und Schüler jeweils ein Beispiel ausgeteilt, Beispiele können Bilder, kurze Fallbeschreibungen oder auch einzelne Begrifflichkeiten sein.

Fragen Sie vor Übungsbeginn nach, ob alle ihr jeweiliges Beispiel „verstehen“.

Im Anschluss liest nun jeweils eine Schülerin oder ein Schüler ihr bzw. sein Beispiel vor oder zeigt das Beispielbild der Gruppe, steht dann auf und legt das Beispiel unkommentiert an die Skala (je nach persönlicher Bewertung – aber unbedingt ohne eine Erklärung, warum er das Beispiel so bewertet).

Wenn alle Schülerinnen und Schüler ihre Beispiele abgelegt haben, können Sie einzelne Schülerinnen und Schüler dazu befragen, warum sie ihr jeweiliges Beispiel so bewerten. Das lohnt sich immer bei gefühlt kontroverser Ablage.

Tipp aus der Praxis: „Nachdem viele Klassen lediglich eine Einstufung in drei unterschiedliche Werte vornehmen, können Sie diese Übung grundsätzlich auch als ‚Ampelspiel‘ anlegen. Also ‚rot für Gewalt‘, ‚grün für keine Gewalt‘ und ‚orange als Mittelding oder für Unentschlossene‘.

Als Ampelspiel angelegt können Sie es dann prinzipiell auch anders durchführen; nämlich, dass Sie alle Beispiele nacheinander einbringen und die Schülerinnen und Schüler jeweils mit einem Farbkärtchen anzeigen, ob sie das Beispiel rot, grün oder orange bewerten. Sie legen dann das Beispiel je nach mehrheitlicher Bewertung an den roten, grünen oder orangenen Bereich einer Ampel-Abbildung ab.“

Die meisten Schulklassen ordnen bei dieser Übung die Beispiele lediglich „drei“ Werten zu und schaffen es nicht, die ganze Bandbreite einer Skala zu berücksichtigen:
Keine Gewalt
Mitteldings
Gewalt

Beispiele für die Praxis siehe Anlage 03.02 zu dieser UE

Nach dieser ersten Reflexion zu den einzelnen Gewalt-Beispielen und ihrer Bewertung dürfen alle Schülerinnen und Schüler, die das möchten, aufstehen und die Beispiele an der Skala (oder Ampel) „umlegen“. Sie können diesen Schritt vorschlagen und dann agieren alle gleichzeitig 1-2 Minuten oder Sie schlagen den Schülerinnen und Schülern vor, dass jede bzw. jeder, die bzw. der möchte, kurz erklärt, warum sie bzw. er ein bestimmtes Beispiel an der Skala (oder Ampel) anders bewertet und dieses dann auch umlegt.

Im Regelfall forcieren Sie damit die Diskussion und Reflexion innerhalb der Schülerschaft.

- Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass die Beispiele von Gewalt völlig unterschiedlich „bewertet“ (also empfunden) werden können.
- Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Gewalt unterschiedliche Wirkungen hervorrufen kann.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen begreifen, dass es letztlich die bzw. der Einzelne (das Opfer) ist, die bzw. der entscheidet, ab wann Gewalt vorliegt, und dass diese unterschiedliche Bewertung legitim ist.

Wenn die Beispiele neu „sortiert“ sind, können Sie nachfragen, warum wir nicht alle die gleiche Vorstellung davon haben, wie schwerwiegend Gewaltvorfälle sind. Erklärungen dafür können sein:

- persönliche Erfahrungswerte,
- individuelle Erziehung,
- kultureller Hintergrund.

Im letzten Schritt fassen Sie zusammen, dass alle Beispiele nicht in Ordnung sein können, dass ein Teil davon aber zusätzlich polizeirelevant sein kann, also strafbewehrt. Stellen Sie diese Beispiele nun heraus und erklären Sie kurz, warum diese Beispiele jeweils eine Straftat sind.

Schulklassen sind unglaublich unterschiedlich, was ihre Mitarbeit und Agilität angeht.

In den meisten Klassen genügt es, die Beispiele als Straftat zu klassifizieren. Bitte keinen Rechtskunde-Unterricht durchführen!

Durchforstet man das Internet oder auch die Angebote der Landesmediendienste, gibt es eine Vielzahl an **Filmen**, die zum Einsatz in einem Gewalt-Präventionsunterricht verwendet werden könnten. Sichten Sie diese Filme danach, ob sie **Ihre** Botschaft oder die von Ihnen gewünschten Inhalte transportieren, schmälert sich die Auswahl möglicher Filme signifikant. Den „optimalen“ Film gibt es nicht, Sie müssen sich im Vorfeld bzw. bei Ihrer Unterrichtsplanung immer selbst mit möglichen Filmbeiträgen auseinandersetzen und sehr genau überlegen, mit welchem Ziel Sie einen Film oder auch nur Filmausschnitt verwenden möchten.

Frage: Mit welchem Ziel verwenden Sie diesen Film? Für genau welche Fragestellung hilft mir der Filmbeitrag bei der Vermittlung meiner Botschaften an die Schülerschaft?

Tipp aus der Praxis: „Bei meinen ersten Unterrichtsstunden habe ich oft Filme gezeigt, gerne auch längere. Irgendwie hatte ich das Gefühl, dass es Schülerinnen und Schüler immer klasse finden, wenn sie Filme gucken dürfen. Vielleicht habe ich mir auch gedacht, dass damit mein Unterricht zügiger vorbeigeht. Mittlerweile ist es mir viel wichtiger, ausreichend Zeit zu haben, um mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen. Eigentlich geht es mir doch um die Ideen und Meinungen unter den Schülerinnen und Schülern. Ich muss aber zugeben, dass ich für den Fall, dass eine Klasse total träge ist (für den Notfall), einen Film in meiner Tasche dabei habe.“

Filme können ein geeigneter Starter in einen Unterricht sein.

Richtig gute Filme können aber ebenfalls Empathie fördern und es den Betrachtenden leichter machen, sich bspw. in die Opferperspektive hineinzuversetzen, diese eventuell sogar tatsächlich nachzuempfinden.

Wenn Sie im Schulunterricht einen Film oder einen Clip einbauen, sollten Sie grundsätzlich

- mit der Lehrkraft absprechen, welche Technik Sie vor Ort verwenden können,
- die Lehrkraft informieren, welchen Clip Sie einsetzen werden. Es kann Sie unnötig verunsichern, wenn die Schülerinnen und Schüler unerwartet erklären, dass sie den Clip bereits kennen,
- vor Abspielen des Clips den Schülerinnen und Schülern mitteilen, wie lange genau der Clip dauert – **damit erhöhen Sie die durchgängige Aufmerksamkeit der Schülerschaft,**
- Filme oder Clips am besten gekoppelt an konkrete Beobachtungsaufträge einsetzen – **damit erhöhen Sie die Beteiligung bei einer anschließenden Besprechung des Films.**

Tipp aus der Praxis: „Filmbeiträge koppelte ich eigentlich immer an unterschiedliche Beobachtungsaufträge in der Klasse, wie bspw. ‚Schülerinnen und Schüler an den Tischen an der Wandseite bitte folgenden Beobachtungsauftrag, die Reihe am Fenster bitte diesen Auftrag und die in der Mittelreihe Sitzenden, bitte jenen Beobachtungsauftrag‘.“



1.3 Durchführungsvariante mit Musikstück „Für die Ewigkeit“

(Durchführungsdauer mindestens 25 Minuten)

Im Deutsch-Rap „FÜR DIE EWIGKEIT“, Der Asiate & Lumaraa #ZeichengegenMobbing, prod. by Markus Sebastian Harbauer (Dauer insgesamt 4:58 Minuten) transportieren die zwei

Protagonisten realistisch und ernsthaft den „normal“ erscheinenden, aber eben unglaublich belastenden Umgang unter Schülerinnen und Schülern.

Nachdem dieser Clip eher die Gefühlsebene anspricht, empfehlen wir, die erstmalige Betrachtung durch die Schülerinnen und Schüler nicht an einen Beobachtungsauftrag zu koppeln. Der Clip alleine soll eine erste Wirkung entfalten.

Bei der folgenden Auseinandersetzung zum Thema kann dann der Liedtext herangezogen werden. Der Liedtext enthält die Inhalte, die ansonsten über einen entsprechenden Beobachtungsauftrag herausgearbeitet worden wären. Anhand einer solchen Textfahne können Sie Zeile für Zeile des Liedes auf mögliche Hinweise zu Straftatbeständen (im Kontext von Gewalt) durchgehen.

Über die Auseinandersetzung sollen die Schülerinnen und Schüler für das mögliche rechtliche Ausmaß der vielfältigen (schul-) alltäglichen Gewalt sensibilisiert werden.

Gleichzeitig fördert der Rap an sich, dass sich die Schülerinnen und Schüler zu den Hintergründen gewalttätigen Handelns Jugendlicher Gedanken machen und noch bedeutsamer: der Rap fördert das Nachempfinden für eventuell lebenslange Folgen bei Betroffenen.

Tipps aus der Praxis: „Gerade in größeren Städten gibt es zwischenzeitlich regelmäßig Schulklassen, in denen der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund deutlich über dem Anteil der Schülerschaft ohne Migrationshintergrund liegt. Bei solchen Schülerverhältnissen kann es Ihnen passieren, dass der zweite Part im Lied (in dem es um Fremdenfeindlichkeit geht) das Paradoxon offenlegt, dass in solchen Klassen ‚Deutsche‘ als ‚die Anderen = die Fremden‘ angefeindet werden.“



1.4 Variante mit Clips; Fallbeispiele

(Durchführungsdauer mindestens 30 Minuten)

„Marie ist eine Bitch“

In diesem Kurzfilm zur Gewaltprävention (Dauer insgesamt 5:06 Minuten, Landesfilmdienst Baden-Württemberg) wird ein realistischer Ausschnitt aus dem Schulalltag dargestellt (zu Verleumdung, Hetze, Ausgrenzung).

Helena und Marie sind Freundinnen. Sie gehen zusammen in eine Klasse. Nach einer Party erzählt Helena ihren Freundinnen, dass sie sich in Nico verliebt hat. Am nächsten Tag beobachtet Helena, wie ihre Freundin Marie sich auf dem Schulhof vertraut mit Nico unterhält. Rasend vor Wut und Eifersucht hetzt Helena gezielt bei ihren Freundinnen über Marie und erzählt bewusst Unwahrheiten. Unter den Mitschülerinnen und Mitschülern verbreiten sich wie ein Lauffeuer unschöne, verletzende Geschichten und Zuschreibungen über Marie.

Marie ist über das Verhalten ihrer Freundinnen völlig irritiert und will die Situation verstehen. Sie geht auf ihre Freundinnen zu und will mit ihnen reden. Doch sie erfährt nur Ablehnung, Verleumdung und Abgrenzung. Der Schulbesuch wird für Marie damit zum Spießrutenlauf. Einsam und unglücklich zieht sie sich zurück.



Liedtext siehe Anlage 03.03 zu dieser UE





„Abseits?! – Die Turnstunde“

In der dritten Episode der DVD „Abseits?!“ zur Gewaltprävention (Dauer 2:31 Minuten ohne Vorspann, ProPK) stehen körperliche aber auch subtile Aggressionen im Schulalltag im Vordergrund.

Tim und Bernhard werden im Sportunterricht vom Lehrer aufgefordert, eine übliche Mannschaftseinteilung zu initiieren. Unterbrochen wird die Sequenz vom etwas später eintreffenden Stefan, der ab sofort als neuer Mitschüler der Klassengemeinschaft angehört. Stefan bleibt in der dann folgenden Mannschaftseinteilung erst einmal „übrig“. Deshalb ordnet die Lehrkraft Stefan Tims Mannschaft zu. Stefans neue Mitschüler „begrüßen“ den Neuen auf unterschiedlichste Art und Weise in ihrer Mannschaft. Das hämische Verhalten der Mitschüler bringt Stefan unter Druck und führt zum Ausbruch auch körperlicher Aggressionen (das „Opfer“ wird selbst zum Täter).

Mögliche Beobachtungsaufträge:

- Welche Personen handeln gewalttätig?
- Welche Handlungen genau nimmst du als „als Gewalt“ wahr?

Mögliche Fragenstruktur zur Aufarbeitung der Filmbeiträge:

- Was ist in den Filmen passiert?
- Was habt ihr beobachtet und wahrgenommen?
- Welche unterschiedlichen Gefühle lösen die Filme bei euch aus?
- Welche Handlungen würdet ihr als „Gewalt“ bewerten? (Berücksichtigen Sie dabei ebenfalls das fragwürdige Agieren der Lehrkraft in „die Turnstunde“.)
- Kennt ihr noch weitere Formen strafbewehrter Gewalt?

Von Sammlung und Reflexion zu Information:

Bewerten Sie einzelne Handlungen aus den Filmbeiträgen konkret um ihr jeweiliges Straftaten-Potential. Weiten Sie diese Bewertung aus auf die weiteren gesammelten Beispiele strafbewehrter Gewalt.

Über die Auseinandersetzung sollen die Schülerinnen und Schüler für das mögliche rechtliche Ausmaß der vielfältigen (schul-) alltäglichen Gewalt sensibilisiert werden.

In den meisten Klassen genügt es, die Beispiele als Straftat zu klassifizieren. Bitte keinen Rechtskunde-Unterricht durchführen!

Verabschiedung

Ihr Unterricht und Sie als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter sollen bei den Schülerinnen und Schülern in Erinnerung bleiben. Gestalten Sie deshalb einen positiven Abschluss. Loben Sie die Schulklasse für die Mitarbeit und zeigen Sie Ihre Wertschätzung gegenüber der Schulklasse und der Lehrerin oder dem Lehrer, indem Sie betonen, dass Ihnen die Zusammenarbeit Spaß gemacht hat.

Planen Sie auch für den Abschluss entsprechend Zeit ein. Ein Abschluss, der erst erfolgt, wenn es bereits zur Pause geläutet hat, kann das Gegenteil bewirken.

Aus der Praxis: „Lehrerinnen und Lehrer haben ihren Lehrplan und müssen tatsächlich ganz bestimmten Lehrstoff in bestimmter Zeit durchbringen. Für mich als Polizist gilt das nicht und ich lasse manchmal einen geplanten Input aus Zeitgründen einfach weg ;-). Ganz ehrlich: Was ist mir denn wirklich wichtig? Dass die Schülerinnen und Schüler einen positiven Kontakt zur Polizei haben und uns als fairen Partner erleben.“

Generell gilt: Sie und das Thema bleiben länger in Erinnerung, wenn Sie den Schülerinnen und Schülern „etwas auf den Weg mitgeben“.

Denkbar ist beispielsweise, dass Sie ein paar Exemplare eines passenden Infoflyers im Klassenzimmer belassen:

- z. B. „Infohandy POLIZEI FÜR DICH“ der Bayerischen Polizei – dieser Infoflyer hat den Vorteil, dass Sie ihn mit Ihrem Dienststempel versehen können.

Verknüpfung zu weiteren PIT-Unterrichtseinheiten:

Regen Sie die Schulklasse zum Abschluss an, sich weiter so engagiert mit dem Thema auseinanderzusetzen.



ANLAGEN zu UE 03 „Gewalt aus polizeilicher Sicht“

Anlage 03.01 – Spalte 1 und 2 auch als Kopiervorlage denkbar

Ziel der Gewalt	Einfache Beschreibung	nur für Sie: § StGB
gegen Sachen	Das Eigentum bzw. die Sachen einer bzw. eines Anderen so behandeln, dass sie nicht mehr zu verwenden sind oder nur mit Aufwand wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden können.	§ 303 StGB Sachbeschädigung
	Auf einem fremden Gelände oder in einem fremden Gebäude Feuer legen, so dass es zu einem Brandschaden kommt.	§ 306 StGB Brandstiftung
gegen Personen - körperlich –	Andere körperlich misshandeln oder ihnen in ihrer Gesundheit Schaden zufügen.	§ 223 StGB einfache KV
	Andere körperlich misshandeln oder der Gesundheit Schaden zufügen, obwohl du das eigentlich nicht wolltest oder nicht dachtest, dass es diese Auswirkungen haben kann.	§ 229 StGB fahrlässige Körperverletzung
	Bezieht sich auf DURCHFÜHRUNG Als „gefährlich“ wird eine Körperverletzung (s. o.) bewertet, wenn <ul style="list-style-type: none"> entweder gesundheitsschädliche Stoffe verwendet werden eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug im Spiel ist es hinterlistig ausgeführt wird oder nicht nur von einer Person oder wenn die bzw. der Andere durch den Angriff sterben hätte können. 	§ 224 StGB gefährliche Körperverletzung
	Bezieht sich auf FOLGEN Als „schwer“ wird eine Körperverletzung (s. o.) bewertet, wenn die bzw. der Andere bleibende körperliche Schäden davonträgt.	§ 226 StGB Schwere Körperverletzung
Im Schulunterricht nicht zu vertiefen ¹ :	Einen anderen Menschen umbringen.	§ 212 StGB Totschlag
	Einen anderen Menschen mit voller Absicht, aus einem ganz bestimmten verwerflichen Grund und geplant umbringen	§ 211 StGB Mord
gegen Personen - geistig/psychisch -	Das Begehen einer Straftat gegen eine Person oder einen dieser Person Nahestehenden anzudrohen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Drohung ernst genommen wird oder es realistisch ist, diese Drohung tatsächlich umzusetzen.	§ 241 StGB Bedrohung
	Etwas einfordern (eine Sache oder ein Handeln) und die Einforderung mit einer Androhung (die jedoch nicht so schwerwiegend wie ein Verbrechen ist) verknüpfen.	§ 240 StGB Nötigung
	Beleidigungen können Schimpfwörter, aber auch eindeutige Gesten sein, die Missachtung ausdrücken oder ehrverletzend sind. Jemandem „übel nachzureden“ bedeutet, Dinge zu sagen, die die Ehre dieser Person verletzen, oder auch dessen Image und Wirkung auf andere stark schädigen. Auch die stark schädigende Darstellung, die auf die Wirkung auf andere abzielt, fällt darunter. Wenn zusätzlich klar ist, dass die Inhalte übler Nachrede falsch sind, also unwahre Sachen behauptet werden, bedeutet dies eine Verleumdung.	§ 185 StGB Beleidigung § 186 StGB üble Nachrede § 187 StGB Verleumdung
als Mittel zum Zweck - körperlich & geistig –	Jemandem Gewalt androhen oder tatsächlich Gewalt ausüben, um damit der bzw. dem Anderen eine Sache wegzunehmen.	§ 249 StGB Raub
	Eine bzw. einem anderen durch eine Drohung zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen zu bringen, um sich oder andere zu bereichern. Die Drohung muss dabei darauf ausgerichtet sein, die bzw. den anderen (oder ihr bzw. ihm sehr Nahestehende) zu verletzen oder gar zu töten.	§ 253 StGB Erpressung § 255 StGB räuberische Erpressung
	Sexuelle Gewalt	§ 177 StGB

¹ Schulverbindungsbeamte sind angehalten, diese Gewaltformen von sich aus nicht zu thematisieren und zu forcieren. Sie werden nur der Vollständigkeit halber genannt.

Anlage 03.02 – Sammlung möglicher Beispiele „Gewalt“

Jede Generation von Jugendlichen hat ihre eigene **SPRACHE**. Erwachsene tun sich oft schwer, diese Sprache zu verstehen und die Begriffe, die hierbei verwendet werden, richtig einzuordnen. In erster Linie wird oft versucht, besonders witzig rüberzukommen. Die Frage ist aber, wann die Grenze erreicht oder überschritten ist. Auch hier gilt der Grundsatz: "Was Gewalt ist, entscheidet das Opfer, nicht die Täterin oder der Täter!"

Schüler zu einem Mitschüler: „Du Honk!“

Schüler zu einem Mitschüler: „Pass mal auf, du Honk! Wenn du deine Info an den Mathelehrer nicht zurüchnimmst, schlitzz' ich dir die Fahrradreifen auf. Nochmal so eine Aktion und du hast ein Messer zwischen den Rippen, du Opfer!“

U. U. § 185 StGB – Beleidigung, § 241 StGB – Bedrohung, § 240 StGB – Nötigung

Als Uli in der Früh ins Klassenzimmer kommt, fehlen Tisch und Stuhl. „Haben wir für dich schon mal weggeräumt, so jemand wie dich, brauchen wir hier nicht!“, erklärt ein Schüler.

Die Grenze zwischen Spaß und Gewalt ist eindeutig dann überschritten, wenn die Sprache dazu verwendet wird, andere zu beleidigen, zu demütigen oder auszugrenzen. Auch bei Mobbing spielt die verbale Gewalt eine große Rolle, da sie dazu dient, die Opfer lächerlich zu machen und sie vor anderen bloßzustellen.

Während eine offensichtliche Beleidigung strafbar ist und zu einer Anzeige führen kann, muss dies bei verbaler Gewalt nicht automatisch der Fall sein. Doch für die Betroffenen kann sie genauso verletzend sein, vor allem dann, wenn sie sich ständig wiederholt.

Die Jungs foppen die junge Referendarin mit anzüglichen Bemerkungen zu ihrer Rocklänge, dem Ausschnitt und zur neuen Frisur.

Eine klassische Beleidigung setzt ein vorsätzliches Kundtun von Missachtung einer anderen Person voraus. Die Beleidigungshandlung kann dabei entweder verbal oder durch eine beleidigende Geste erfolgen.

Einen Sonderfall stellt hier die sogenannte „Beleidigung auf sexueller Grundlage“ dar. Dabei erforderlich ist, dass im Verhalten der Täterin bzw. des Täters eine von ihr bzw. ihm beabsichtigte, sexuell herabsetzende Bewertung des Opfers zu erkennen ist. Eine solche Herabsetzung der Betroffenen ist aber nicht gegeben bei bloßer Taktlosigkeit oder beim Aufdrängen obszöner Humors. Eine „sexuelle Beleidigung“ gibt es im StGB nicht.

U. U. § 185 StGB – Beleidigung (auf sexueller Grundlage)

Die Achtklässler finden die neue Lehrerin richtig „geil“. Für heute haben sie sich die Mutprobe ausgedacht: Wer traut sich, während des Unterrichts aufzustehen und mit irgendeiner Begründung der vorne sitzenden Lehrerin „unauffällig“ übers Haar zu streichen?!

Belästigungen, bei der das Geschlecht des Opfers im Mittelpunkt steht, sind sexuelle Belästigungen. Die Art dieser Belästigungen können dabei unterschiedlich sein und reichen von Schimpfwörtern (Schlampe, Nutte) über Bemerkungen zum Aussehen (du mit deinen Riesen-Möpsen) bis hin zu Übergriffen wie Betatschen oder Angrabschen.

U. U. § 184i StGB – sexuelle Belästigung

Als die Mitschülerin zum wiederholten Male den Hüftaufschwung beim Reckturnen nicht hinkriegt, sondern immer nur auf die Matte plumpst, lachen alle Schülerinnen und Schüler.

Das bloße Auslachen – sofern keine verbalen oder sonstige Entgleisungen hinzukommen – wird in aller Regel nicht als Beleidigung im strafrechtlichen Sinne gewertet. Nichtsdestotrotz wird die Betroffene diese nonverbale Reaktion als herabwürdigende Hänselei (aufgrund einer eventuellen körperlichen Schwäche) empfinden.

Die Lehrkraft hat den Tick, immer nach einer Fragestellung mit der Zunge zu schnalzen. In der Klasse läuft nun die Challenge „Jeder der eine Antwort gibt, schnalzt auch mit der Zunge“.

Übliche und eventuell auch schulalltägliche Hänseleien werden in der Regel nicht als Straftaten gewertet. Nichtsdestotrotz werden die Betroffenen diese nonverbalen Reaktionen als herabwürdigende Hänselei (aufgrund einer eventuellen körperlichen Schwäche) empfinden.

Das ist einfach gemein. Macht es im Diskurs mit den Schülerinnen und Schülern einen Unterschied, ob die Betroffene eine Lehrkraft oder eine Schülerin oder ein Schüler ist?

Mitschülerin Susa hat den Tick, ihre Lippen alle paar Minuten zu befeuchten und danach kurz die Lippen zusammenzupressen. In der Klasse vereinbaren die Schüler am Wandertag: „Alle machen Susa nach“.

Almi erzählt neuerdings unterschiedlichste Lügen über eine bestimmte Klassenkameradin. Die anderen Mädchen möchten mit dieser Klassenkameradin nun nichts mehr zu tun haben.

Über andere zu lästern bedeutet, hinter dem Rücken der betroffenen Person abwertende, kritische oder abfällige Kommentare über diese abzulassen. Lästern tut eigentlich jede bzw. jeder einmal und ist amüsant, es kann aber auch richtig boshaft gemeint sein. Strafrechtlich können damit Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdungen einhergehen.

U. U. § 187 StGB – Verleumdung

In der Klasse läuft eine Challenge „Alle ignorieren Tommy“ (einen Mitschüler).

Eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB setzt ein vorsätzliches, nach außen sichtbares Kundtun von Missachtung oder Nichtbeachtung einer anderen, konkreten Person voraus.

U. U. § 185 StGB – Beleidigung

Im Mensabereich der Schule spricht ein Schüler einen anderen Schüler an: „Du gehst jetzt mit deinem Mensa-Chip mit mir vor zur Kasse und bezahlst meine Leberkäs-Semmel. Ansonsten gibt's nach der Schule 'ne Abreibung.“

U. U. § 253 StGB – Erpressung

Auf dem Pausenhof findet eine Rauferei statt.

Raufen als Kräftemessen ist gerade bei Kindern ein beliebtes Spiel, das Geschicklichkeit und Körperkraft zeigt. Sofern gewisse Spielregeln eingehalten und Grenzen nicht überschritten werden, ist das noch keine Körperverletzung. In Ordnung ist, mit jemandem zu raufen, der das auch will. Dabei ist es wichtig, nicht zu schlagen, boxen oder treten und sofort aufzuhören, wenn die bzw. der andere nicht mehr weitermachen will.

Auf dem Pausenhof findet eine Rauferei statt. Mehrere Schülerinnen und Schüler stehen um die Raufenden und feuern die Beteiligten unterschiedlich an.

Findet eine Schulhof-Rauferei statt, bei der „gewisse Spielregeln“ nicht eingehalten und Grenzen überschritten werden, können u. U. Körperverletzungsdelikte vorliegen. Wenn

Umstehende mit bspw. lautstarkem Anfeuern einer bzw. eines Beteiligten diesen dazu bringen, weiter solche rechtswidrigen Taten zu begehen, können sich Umstehende der Anstiftung schuldig machen. Auch wenn die bzw. der Beteiligte selbst, z. B. aufgrund seines kindlichen Alters, ggf. selbst nicht schuldhaft handelt, kann das Verhalten jugendlicher Umstehender schuldhaft sein.

U. U. § 26 StGB – Anstiftung, ggf. § 27 StGB – Beihilfe

Auf dem Pausenhof findet eine Rauferei statt.

Drei Schüler filmen heimlich das Geschehen. Trotz offensichtlicher Verletzungen im Gesicht wird weiter gefilmt.

U. U. § 223 und/oder § 226 – einfache oder schwere Körperverletzung,

U. U. § 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung, § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

In der Pause vereinbaren die Jungs aus Jahrgangsstufe neun, dass sie „das Problem“ zwischen den zwei 9. Klassen am Freitag nach Unterrichtsende auf dem nahegelegenen Bolzplatz „klären“.

Schlägereien sind nicht vergleichbar mit sportlichen Wettkämpfen, bei denen alle Beteiligten wissen, was sie erwartet. Gruppenschlägereien sind grundsätzlich sittenwidrig und somit nicht erlaubt, weil „Spielregeln“ fehlen. Bei einer solchen Schlägerei entsteht in der Regel eine Gruppendynamik, die zu einer großen Lebens- und Verletzungsgefahr der Kontrahenten führen kann. Deshalb wird hier generell von einer Sittenwidrigkeit der Taten ausgegangen.

U. U. § 231 StGB – Verabredung zu einer Straftat,

U. U. § 224 StGB – gemeinschaftliche bzw. wechselseitige Körperverletzung

Nach Unterrichtsende vereinbaren die „Bro´s“ bzw. „Brüder“ aus der achten Klasse, dass sie nach der unehrenhaften Aktion vom Wochenende den Gang-Frieden per „Handschelle“ wieder herstellen (der Betroffene erhält der Reihe nach von jedem Gang-Mitglied eine Ohrfeige).

U. U. § 231 StGB – Verabredung zu einer Straftat,

U. U. § 223 StGB – Körperverletzung,

Nach einer kalten Winternacht liegt auf einer Bank Richtung Schule, erkennbar reglos, ein Obdachloser. Die Schülerinnen und Schüler eilen achtlos vorüber, um pünktlich im Unterricht zu sein.

U. U. § 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung

Klaus hat ein Pfefferspray mit in die Schule gebracht. Vor Unterrichtsbeginn, als er das coole Objekt seinen Kumpels zeigen möchte, soll getestet werden, was eigentlich passiert, wenn man die Schutzkappe löst.

Das Mitführen gefährlicher Gegenstände in der Schule ist gemäß den schulischen Hausordnungen verboten.

Klaus hat ein Pfefferspray mit in die Schule gebracht. Vor Unterrichtsbeginn, als er das coole Objekt seinen Kumpels zeigen möchte, soll getestet werden, was eigentlich passiert, wenn man die Schutzkappe löst. Letztlich werden 21 Schülerinnen und Schüler sowie drei Fachlehrkräfte verletzt.

U. U. § 224 – gefährliche Körperverletzung

Ein Pfefferspray bzw. Tierabwehrspray gilt nicht als Waffe im Sinne des Waffengesetzes, wohl aber als gefährlicher Gegenstand bzw. gefährliches Werkzeug. Das Mitführen

gefährlicher Gegenstände in der Schule ist gemäß den schulischen Hausordnungen verboten.

Der Einsatz von Pfefferspray gegen Menschen ohne Notwehrsituation gilt als gefährliche Körperverletzung.

In der kleinen Pause wird Eddi von Mitschülern an die Tafel geklatscht.

U. U. § 224 – gefährliche Körperverletzung (einer Gruppe)

Ein Schüler schlägt während des Sportunterrichts im Ballspiel einem Mitspieler gegen das Schienbein.

Bei Kampfsportarten wie Boxen oder bei Mannschaftssportarten wie Fußball sind körperliche Verletzungen praktisch unvermeidlich. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Sportlerinnen und Sportler zugestimmt haben, möglicherweise verletzt zu werden. Eine fahrlässige Körperverletzung ist bei diesen Sportarten dann nicht strafbar, wenn sie trotz Einhaltung der Spielregeln geschehen ist.

U. U. ist sie jedoch rechtswidrig – § 228 StGB, wenn sie trotz Einwilligung der Teilnehmenden gegen die guten Sitten verstößt, also sittenwidrig ist.

Nach Unterrichtsende wird ein Schüler an der Treppe nach unten geschubst.

U. U. § 229 StGB – fahrlässige Körperverletzung

Schubsen an sich ist keine Körperverletzung, wenn keine Schäden (also z. B. Prellungen oder Platzwunden) erkennbar sind. Bloßes Schubsen kann allerdings den Tatbestand der Beleidigung erfüllen, da die Ehre der geschubsten Person bewusst herabgesetzt wird. Schubsen kann dann als Nötigung ausgelegt und daher bestraft werden.

Trägt das Opfer aus dem Geschubstwerden allerdings Verletzungen davon, wird es als Körperverletzung bewertet.

Während des Kunstunterrichts schneidet ein Schüler einer vor sich sitzenden Mitschülerin heimlich Haare ab.

U. U. § 223 – Körperverletzung (wenn durch „neue Frisur“ eine körperliche Beeinträchtigung entsteht)

Auch in Bezug zur Schule kann es unterschiedliche Formen legaler Gewalt geben, nicht nur in Notwehr oder Nothilfe. Zur Förderung eines regen Austausches unter den Schülerinnen und Schülern, kann es sinnvoll sein, im Unterricht auch Beispiele mit **LEGALER GEWALT** einzubauen.

Eine Mutter verbietet ihrem Sohn, ein Messer mit in die Schule zu nehmen.

Der Schularzt impft bei einer Reihenuntersuchung die Schülerinnen und Schüler per Spritze.

Im Sportunterricht rempelt ein Schüler im Eifer des Ballspiels einen Mitspieler um.

Im Schullandheim machen die Jungs abends eine Kissenschlacht.

Für die Herstellung der Wurstsemmeln für den Pausenverkauf schlachtet der Metzger eine Pute.

Die Abschlussfeier in der Schule läuft aus dem Ruder. Die Polizei wird gerufen, einzelne Eltern werden kurzfristig festgenommen.

Die Pflicht des Staates ist es, den Bürger vor Gewalt zu schützen. In diesem Zusammenhang kann der Polizei die Anwendung verhältnismäßiger Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sein. Staatsrechtlich gehört die Polizei damit zur Exekutive und übt nach Artikel 20 des Grundgesetzes, Abs. 2, einen Teil der Staatsgewalt aus.

Bspw. § 164 StPO – Festnahme von Störern

Gewalt hat Opfer! Bei einzelnen Begriffen wie bspw. der **GEWALT GEGEN SACHEN**, ist für die Schülerschaft nicht immer sofort erkennbar, wer hier eigentlich das Opfer ist (z. B. „Tische beschmierem“ oder „im Unterricht quatschen“). Bei diesen Beispielen sollten Sie die Schülerinnen und Schüler dazu befragen, wer denn hier, auf welche Art und Weise, Opfer ist.

Schüler ritzt mit seinem Zirkel aus scheinbarer Langeweile irgendwelche Zeichen in die Tischplatte. U. U. § 303 StGB – Sachbeschädigung

Der Hausmeister findet am späten Nachmittag einen verwüsteten Toilettenbereich vor: Klorollen sind in die Toilettenschüsseln gestopft, mit den Handtrockentüchern wurden die Wände tapeziert und an einem der Spiegel prangt ein Edding-Tag.

U. U. § 303 StGB – Sachbeschädigung (Vandalismus)

Unter Vandalismus versteht man eine Zerstörungswut oder Zerstörungslust. Vandalismus ist die bewusste unerlaubte Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums. Obwohl Vandalismus sinnlos erscheint, geschieht er vorsätzlich, d. h. mit Absicht, und meistens in der Öffentlichkeit. Vandalismus ist also, wenn man z. B. absichtlich ein fremdes Auto zerkratzt oder auch, wenn man das Schulklo verunstaltet.

Im Strafrecht gibt es den Begriff „Vandalismus“ nicht. Trotzdem werden solche Beschädigungen strafrechtlich verfolgt. Die Einordnung ist abhängig von der Art der Beschädigung. Es kann z. B. eine Sachbeschädigung oder Brandstiftung sein.

Friddy hat nicht mitgekriegt, dass ihm ein Mitschüler eine geöffnete Tintenpatrone lose ins Mäppchen zurückgesteckt hat. U. U. § 303 StGB – Sachbeschädigung

Sammlung möglicher Bildbeispiele „Gewalt“

Kostenfreies Bildmaterial für die Präventionsarbeit des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)



Anlage 03.03

Liedtext zum Deutschrapp „Für die Ewigkeit“

Lumaraa, Der Asiate

Quelle: LyricFind

Songwriter: Andy Zirnstein / Isabella Streifeneder / Markus Sebastian Harbauer / Sabine Gerling

Songtext von Für die Ewigkeit © Peermusic Publishing, Concord Music Publishing LLC

Ansätze zur Auseinandersetzung, lediglich für Sie zur Info, nicht zum Austeilen in der Schulklasse gedacht:

Über die Olle brauchen wir nicht reden
Guck dir mal, an wie sie rumläuft
Die **kleine Hure macht es doch mit jedem**
Ich hab' da echt so 'n paar Sachen gehört
Das weiß noch niemand in der Klasse, ich schwör'
Ich hab' sie letztend an der Tanke gesehen
Mit so 'nem Typen, Mann, ihr wisst schon, wen ich meine
Ich wette, sie ist schwanger von dem
Aber das krasse an der Story ist, **die kleine hat AIDS**
Und ihre Freundin hat mir was **von 'nem Dreier erzählt**
Und mir ein Foto gezeigt, was für ein ekliges Weib
Wenn ich das in die Gruppe poste, wär' ihr Leben vorbei
Die braucht sich gar nicht wundern, dass sie keine Freunde hat
Ey, Leute, ohne Witz, ich schwöre euch, sie leugnet das
Sie hat die Beine breit gemacht und war nackt beim Flaschendreher, ah
Lass sie mal nach der Schule klatschen gehen
Jemand wie sie war doch sicherlich kein Wunschkind
Wenn ich sie wäre, würde ich mich umbringen

Und selbst wenn Wunden heilen (hmm)
Diese Narbe ist für die Ewigkeit
Und selbst wenn Wunden heilen (und selbst wenn Wunden heilen)
Diese Narbe ist für die Ewigkeit
Und selbst wenn Wunden heilen (hmm)
Diese Narbe ist für die Ewigkeit
Und selbst wenn Wunden heilen
Diese Narbe ist für die Ewigkeit

Mein Vater meinte damals mal im Kindergarten
„Halt mal besser Abstand von dem, der gehört hier nicht hin“
Ich wollt' die ganze Sache auch nie hinterfragen
Aber heute macht alles Sinn, **dieses Ausländerkind**
Hat hier gar nichts zu suchen, der soll zurückgehen, wo er herkommt
Denn Deutschland ist ganz sicher nicht die Herkunft
Das sieht man dem doch an, guck mal, **wie hässlich der ist**
Der **sieht eher aus, als hätt' er Dreck im Gesicht**
Ohne Scheiß, wieso, muss man denn mit jemand im Zimmer sitzen
Der ist nicht mal weiß und diese **ekelhaften Bimbolippen**
Machen mich krank, der soll kiffen mit der Affenbande
Und **mit seiner Brut, diese widerliche Rassenschande**
Ey, **ich werd' den so in sein Gesicht treten**
Dass er sich verpisst und seinen Vater kann er mitnehmen
Dann sind wir endlich unter uns
Vielleicht bringt er sich ja diesmal einfach um

Frauenfeindlichkeit

U. U. Beleidigung,
Verleumdung, üble Nachrede

Unwahrheiten über Andere
erzählen,
wider besseren Wissens
Behauptungen aufstellen
U. U. Verleumdung
U. U. Verletzung des
höchstpersönlichen
Lebensbereichs und von
Persönlichkeitsrechten durch
Bildaufnahmen
zu einer Straftat anstiften,
U. U. hier zu gef. KV

Fremdenfeindlichkeit

U. U. Beleidigung
U. U. Volksverhetzung

U. U. Beleidigung
U. U. Volksverhetzung
U. U. Körperverletzung

Und selbst wenn Wunden heilen (hmm)
Diese Narbe ist für die Ewigkeit
Und selbst wenn Wunden heilen (und selbst wenn Wunden heilen)
Diese Narbe ist für die Ewigkeit
Und selbst wenn Wunden heilen (hmm)
Diese Narbe ist für die Ewigkeit
Und selbst wenn Wunden heilen
Diese Narbe ist für die Ewigkeit

Was ist das für 'ne Scheiße?
Er hat braune Haut, du siehst aus wie ein Stück Kreide
Das ist lächerlich, denn unter'm Strich
Erzähl ich auch nicht jeden, dass du noch 'ne Jungfrau bist (oder?)
Schäm dich mal für diesen hässlichen Move
Er ist hier geboren, kann die Sprache besser als du
Und obwohl er sich nicht wehren kann, drohst du ihm Schläge an?
Richter Ehrenmann
Sag doch mal sein´ Vater ins Gesicht, dass er 'ne Rassenschande ist
Nur wegen euch allen kommt der Typ auf Klassenfahrt nicht mit
Für euch ist alles nur ein Witz. Ihr fühlt, euch sicher und beschützt
Aber wundert euch mal nicht, wenn es euch vielleicht mal trifft
Dann seid ihr gefickt, ihr dummen Kids, ihr überschreitet Grenzen
Vielleicht nimmt er sich selbst das Leben oder tötet andere Menschen
Dann tragt ihr die Schuld und ihr müsst leben mit den Konsequenzen
Wie uns die Geschichte zeigt, kann sowas immer böse enden

Was bist du denn für eine?
Wer ist von allen jetzt die Lächerliche?
Seh' dich doch mal an, du bist eindeutig hier die Schwächere
Wer hat dich so erzogen, ich würd' dich im hohen Bogen von der Schule
schmeißen
Du bist für alle hier 'ne Bedrohung und geh mal zum Psychologen
Ich mein' hinter dir und deiner Hexe
Stecken doch sicher krasse Minderwertigkeitskomplexe
Und Sie als Lehrer sehen einfach nur zu
Wie kann das sein, anscheinend haben Sie den falschen Beruf
Sind Sie blind oder was? Ich meine, dann setzen Sie Ihre Brille auf
Sehen sie nicht, wenn jemand am Boden liegt, Ihre Hilfe braucht?
Die ganze Klasse steht daneben und lacht
Dann wird mal eben aus 'nen kleinem Mädels 'n lebendes Wrack
Ihr seid Mitläufer ohne eigene Meinung, Seelenräuber
Und statt zu reagieren, kippt ihr weiter Öl ins Feuer
Ihr werdet alles vergessen, aber sie denken noch in zwanzig Jahren daran
Wie eure Worte verletzt haben

Und selbst wenn Wunden heilen (hmm)
Diese Narbe ist für die Ewigkeit
Und selbst wenn Wunden heilen (und selbst wenn Wunden heilen)
Diese Narbe ist für die Ewigkeit
Und selbst wenn Wunden heilen (hmm)
Diese Narbe ist für die Ewigkeit
Und selbst wenn Wunden heilen
Diese Narbe ist für die Ewigkeit

Protagonist EINS

Protagonistin ZWEI